



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Gaspendelung beim Betanken von Schiffen

Vorbemerkung:

Beim Betanken von PKWs und LKWs werden die entweichenden Benzindämpfe aus dem Autotank abgesaugt und in den Erdtank der Tankstelle zurückgepumpt. Entsprechende Vorrichtungen gibt es beim Betanken von Schiffen z.B. im Nord-Ostsee-Kanal nicht.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Gaspendelungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen finden beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen im Rahmen der 20. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 27. Mai 1998 Anwendung (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen - 20. BImSchV). Der Anwendungsbereich der 20. BImSchV umfasst Anlagen für die Lagerung oder Umfüllung von Ottokraftstoff in Tanklagern oder an Tankstellen sowie transportable Anlagen für die Beförderung von Ottokraftstoff.

Davon zu unterscheiden ist das Betanken von Fahrzeugen mit Ottokraftstoff. Hierbei werden verdrängte Kraftstoffdämpfe aus dem Fahrzeugtank nach dem Stand der Technik mittels eines **Gasrückführungssystems** erfasst und dem Lagertank der Tankstelle zugeführt (keine Gaspendelung). Maßgeblich ist die 21. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 7. Oktober 1992 (Verord-

nung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen – 21. BImSchV). Die Abgabe von Dieselkraftstoff wird nicht erfasst, weil wegen der geringeren Flüchtigkeit dieses Kraftstoffes die bei der Betankung auftretenden Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen im Vergleich zum Ottokraftstoff als vernachlässigbar anzusehen sind.

Im Bereich der Wasserfahrzeuge werden in erster Linie lediglich Sportboote mit Ottokraftstoff betankt. Im Bereich der Schifffahrt, die vor allem die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Gütern umfasst, wird zum Betanken grundsätzlich Schiffsdiesel oder Schweröl verwendet. Diese unterliegen aufgrund der geringeren Flüchtigkeit weder der 20. noch der 21. BImSchV.

1. Gibt es im Bereich der Schifffahrt Vorschriften für die Gaspendelung beim Betanken von Schiffen bzw. sind solche in Planung?

Nein (s. Vorbemerkungen).

2. Welche Auswirkungen auf die Umwelt hat das Entweichen von Öldämpfen beim Betanken von Schiffen bzw. bei der Anlieferung von Schiffstreibstoffen an die Betankungsanlagen in Häfen und am NOK?

Sollten Öldämpfe bei der Betankung mit Schiffsdiesel und Schweröl trotz der Schwerflüchtigkeit dieser Treibstoffe auftreten, die schädliche Umwelteinwirkungen befürchten lassen, haben die zuständigen Immissionsschutzbehörden zu prüfen, ob der Anlagenbetreiber seinen Pflichten zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz ausreichend nachgekommen ist und ob gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen sind. Eine sachgerechte Ermittlung und Bewertung von Auswirkungen auf die Umwelt können daher nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfolgen. In der Regel ist davon auszugehen, dass Emissionen dieser schwerflüchtigen Treibstoffe so gering sind, dass eine Pendelung - analog zur Befüllung von Tanks mit Dieselkraftstoffen für Kraftfahrzeuge - nicht erforderlich ist (s. Vorbemerkung zu Dieselkraftstoff und zur 20. BImSchV).

Öffentliche landseitige Schiffstankstellen, die mehr als 100 m³ Ottokraftstoff pro Jahr abgeben, sind nach den Vorgaben der 20. Bundes-Immissionsschutzverordnung grundsätzlich mit Gaspendelsystemen auszustatten, um das Entweichen leichtflüchtiger organischer Verbindungen zu minimieren. Aufgrund der geringen Umschlagsmengen ist eine Pendelung bei kleineren Tankstellen nicht vorgeschrieben.

3. Was plant die Landesregierung, um zu erreichen, dass auch im Schifffahrtsbereich eine Gaspenselung bei Betankungsvorgängen eingeführt wird?

Derzeit sieht die Landesregierung im Bereich der Schifffahrt keinen Regelungsbedarf (s. Vorbemerkung).